

Kantonsratsbeschluss betreffend Organisation des Grundbuch- sowie des  
Betreibungs- und Konkursinspektorats<sup>1</sup>

---

(Vom ...)

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,*

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

*beschliesst:*

I.

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. September  
1978<sup>2</sup>

§ 79 Abs. 2

<sup>2</sup> Der Notar ist der Grundbuchverwalter. Er führt das Grundbuchamt.

§ 85 (neu) VIII. Aufsicht  
1. Kantonsgericht

<sup>1</sup> Das Kantonsgericht übt die Fach- und Dienstaufsicht über den Grundbuchin-  
spektor und die Fachaufsicht über die Notare aus.

<sup>2</sup> Es berichtet dem Kantonsrat über die Tätigkeit des Grundbuchinspektors und  
der Notare im Rechenschaftsbericht.

§ 86 2. Grundbuchinspektor

<sup>1</sup> Das Kantonsgericht stellt den Grundbuchinspektor an. Es kann seine Aufgaben  
stattdessen einem Privaten übertragen.

<sup>2</sup> Der Grundbuchinspektor prüft die von den Notaren geführten Bücher und  
Register und erstattet dem Kantonsgericht über das Ergebnis seiner Prüfung  
Bericht.

<sup>3</sup> Er kann den Notaren fachliche Weisungen erteilen oder dem Kantonsgericht  
den Erlass von Weisungen beantragen.

§ 86a (neu) 3. Bezirksrat

Der Bezirksrat übt die Dienstaufsicht über die Notare aus.

---

2. Justizgesetz (JG) vom 18. November 2009<sup>3</sup>

§ 13 Abs. 1

<sup>1</sup> Das Kantonsgericht beaufsichtigt das kantonale Straf- und Jugendgericht, das Zwangsmassnahmengericht, die Bezirksgerichte, die Inspektorate gemäss § 6 Bst. c und d und fachlich die Notariate und Grundbuchämter.

3. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGzSchKG) vom 25. Oktober 1974<sup>4</sup>

§ 11 Abs. 1, 3 und 4 (neu)

<sup>1</sup> Das Kantonsgericht stellt den Betreibungs- und Konkursinspektor an, welcher unter seiner Aufsicht steht. Es kann seine Aufgaben stattdessen einem Privaten übertragen.

<sup>3</sup> Der Betreibungs- und Konkursinspektor kann fachliche Weisungen an die Betreibungs- und Konkursämter erteilen oder diese bei der oberen oder der unteren Aufsichtsbehörde beantragen sowie einzelne Fälle nach Anhörung der betroffenen Ämter einem anderen Kreis zuweisen.

<sup>4</sup> Das Kantonsgericht berichtet dem Kantonsrat über die Tätigkeit des Betreibungs- und Konkursinspektors im Rechenschaftsbericht

§ 11a (neu) Informatik

<sup>1</sup> Das Kantonsgericht koordiniert den Einsatz von Informatikmitteln in den Betreibungs- und den Konkursämtern.

<sup>2</sup> Es kann dazu den Bezirken und Gemeinden verbindliche Vorgaben machen.

§ 17

Wird aufgehoben.

II.

<sup>1</sup> Dieser Beschluss wird dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung unterstellt.

<sup>2</sup> Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

<sup>1</sup> GS ...

<sup>2</sup> SRSZ 210.100.

<sup>3</sup> SRSZ 231.110.

<sup>4</sup> SRSZ 270.110.